



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 09 vom 27.10.2025

Inhaltsübersicht

- **Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2025 auf Basis Zensus2022**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Pressath für das Haushaltsjahr 2025**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe für das Haushaltsjahr 2025**
- **Einladung zur 63. ordentlichen Generalversammlung der Landkreissiedlungswerk Neustadt a.d.Waldnaab eG am 30.10.2025**
- **Überschwemmungsgebietsverordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab für das Überschwemmungsgebiet an der Creußen und am Thumbach auf dem Gebiet der Stadt Grafenwöhr im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab vom 01.09.2025**



Bevölkerungsstand am 30.06.2025 auf Basis Zensus 2022

09374000	Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab	Oberpfalz
Gemeinde		Einwohner
09374111	Altenstadt a.d.Waldnaab	4711
09374170	Bechtsrieth	1070
09374117	Eschenbach i.d.OPf., St	4299
09374118	Eslarn, M	2660
09374119	Etzenricht	1552
09374121	Floß, M	3491
09374122	Flossenbürg	1505
09374123	Georgenberg	1265
09374124	Grafenwöhr, St	6376
09374127	Irchenrieth	1680
09374128	Kirchendemenreuth	911
09374129	Kirchenthumbach, M	3260
09374131	Kohlberg, M	1187
09374132	Leuchtenberg, M	1172
09374133	Luhe-Wildenau, M	3415
09374134	Mantel, M	2819
09374137	Moosbach, M	2470
09374139	Neustadt a.d.Waldnaab, St	5994
09374140	Neustadt am Kulm, St	1157
09374144	Parkstein, M	2414
09374146	Pirk	1917
09374147	Pleystein, St	2333
09374149	Pressath, St	4215
09374150	Püchersreuth	1698
09374154	Schirmitz	2112
09374155	Schlammersdorf	870
09374156	Schwarzenbach	1125
09374157	Speinshart	1110
09374158	Störnstein	1564
09374159	Tännesberg, M	1474
09374160	Theisseil	1195
09374148	Trabitze	1341
09374162	Vohenstrauß, St	7573
09374163	Vorbach	1071
09374164	Waidhaus, M	2105
09374165	Waldthurn, M	1906
09374166	Weiherhammer	3927
09374168	Windischeschenbach, St	4922
	Gesamt	95866



Bekanntmachung
Haushaltssatzung des Schulverbandes Pressath für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Pressath folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 913.000,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 141.000,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 623.700,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2024 auf 231 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.700,0000 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Die Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Entfällt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 23. September 2025, Az. 21-941/225-2025 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pressath innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsicht öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 liegen außerdem bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes Pressath in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Pressath während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Pressath, 30. September 2025

Schulverband Pressath

gez.

Bernhard Stangl
Schulverbandsvorsitzender



I.

Haushaltssatzung

**des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe
(Geschäftsführende Körperschaft: Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf.)**

für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 40 Abs.1 und 26 Abs.1 KommZG in Verbindung mit Art.63 ff. GO erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 577.000 €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.672.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind vorgesehen in Höhe von 1.571.000 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

a) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

b) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Seitenthaler Gruppe

Eschenbach i.d.OPf., 30.09.2025

Roder
Zweckverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Schreiben vom 16.09.2025 Nr. 21-941/219-2025 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf., 92676 Eschenbach i.d.OPf., Rathaus, Zimmer Nr. 5, während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Eschenbach i.d.OPf., 30.09.2025

gez.

Roder



EINLADUNG

zur 63. ordentlichen Generalversammlung der Landkreissiedlungswerk
Neustadt a.d. Waldnaab eG
in Neustadt a. d. Waldnaab, Gaststätte „Zum Weißen Rößl“, Raiffeisenplatz 2

am 30. Oktober 2025 um 18.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Tätigkeitsbericht des Aufsichtsrates
2. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
3. Bekanntgabe des Prüfungsberichtes 2024
4. Jahresabschluss 2024
5. Feststellung des Jahresabschlusses 2024
6. Verwendung des Bilanzgewinnes 2024
7. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
für das Geschäftsjahr 2024
8. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern
9. Verschiedenes

Der Jahresabschluss für das Jahr 2024 liegt im Büro der
Landkreissiedlungswerk Neustadt a. d. Waldnaab eG
(Adresse: Knorrstraße 1, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab) zur Einsichtnahme auf.
Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Zutritt zur Generalversammlung haben nur Mitglieder.
Wahlvorschläge für den Aufsichtsrat sind der Genossenschaft fünf Tage
vor der Generalversammlung unter Angabe von Name, Beruf und Anschrift des
vorgeschlagenen Mitgliedes schriftlich einzureichen.

Neustadt a.d. Waldnaab, 13.10.2025



Ernst Schicketanz
Aufsichtsratsvorsitzender



Überschwemmungsgebietsverordnung

des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab

**für das Überschwemmungsgebiet an der Creußen von Flusskilometer 0,0 bis 7,17
(Gewässer II. Ordnung) und am Thumbach von Flusskilometer 0,0 bis 2,04 (Gewässer
II. Ordnung) auf dem Gebiet der Stadt Grafenwöhr im Landkreis Neustadt a.d.
Waldnaab**

**01. SEP. 2025
vom 2025**

Anlagen:

1. 3 Übersichtskarten (M = 1 : 15.000)
2. 1 Übersichtskarte (M = 1 : 20.000)
3. 6 Detailkarten (K01 bis K06; M = 1 : 2.500)

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. des 2. Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2018/2001 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-ImmissionsschutzG, dem Wasserhaushaltsg und dem BundeswasserstraßenG vom 18.8.2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, sowie Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) ¹Auf dem Gebiet der Stadt Grafenwöhr wird das in § 2 dieser Verordnung näher beschriebene Überschwemmungsgebiet an der Creußen und am Thumbach festgesetzt. ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

(3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser. ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebietes, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

(1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den als Anlage veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1:2.500. ³Die Karten können im Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab und im Rathaus der Stadt Grafenwöhr während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die

genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten farblich hervorgehoben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

§ 4

Sonstige Vorhaben

(1) ¹Folgende sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 8 WHG sind im festgesetzten Überschwemmungsgebiet untersagt:

- a) die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
- b) das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- c) die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- d) das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- e) das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- f) das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen,
- g) die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

²Für diese Vorhaben gilt § 78a Abs. 1 bis 3 WHG.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

(1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.

(2) ¹Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 dieser Verordnung.

(3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3 dieser Verordnung.

§ 6

Anforderung an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) ¹Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). ²Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

(3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb von spätestens sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl S. 727) bleiben unberührt.

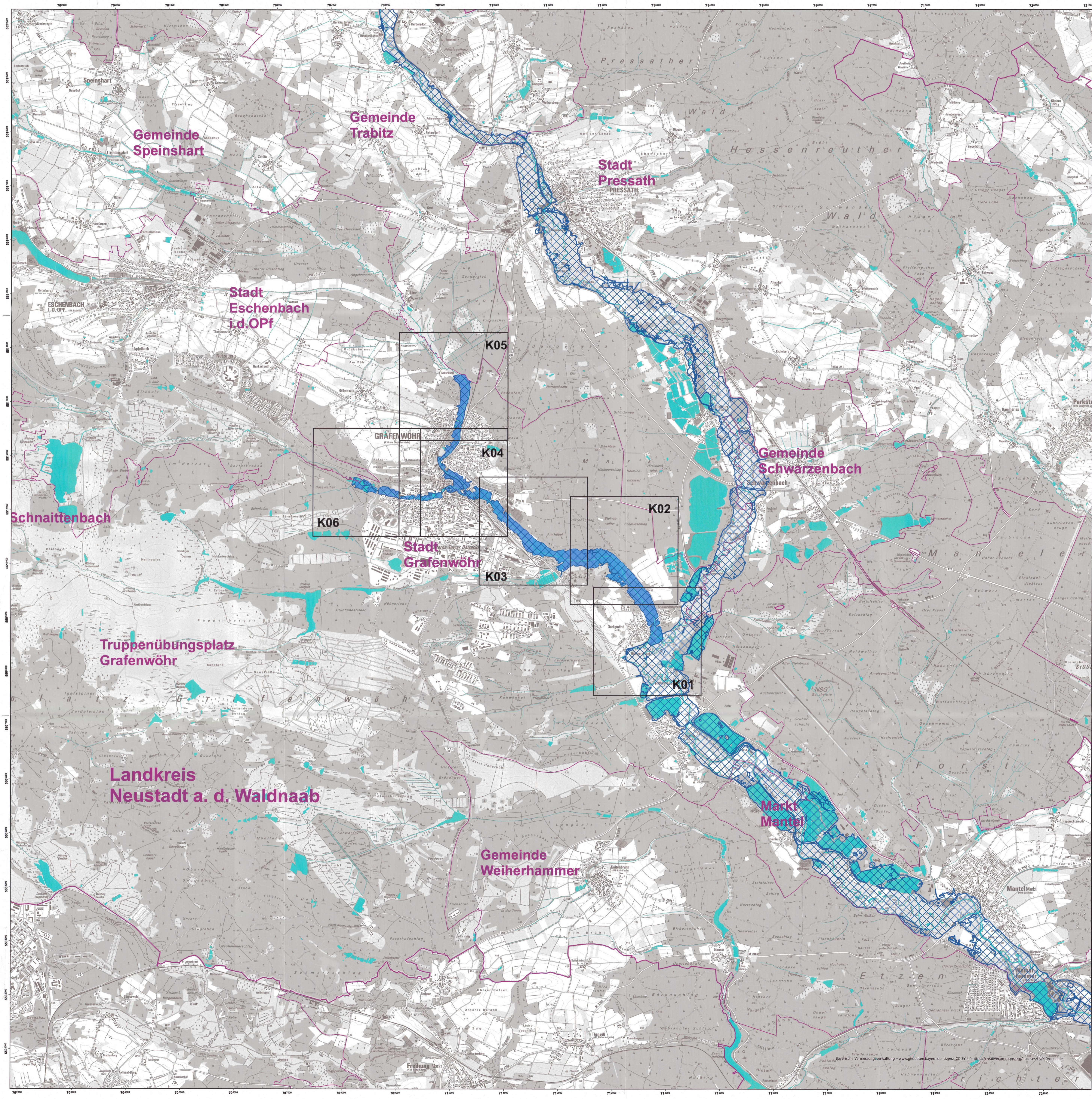
§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab in Kraft.

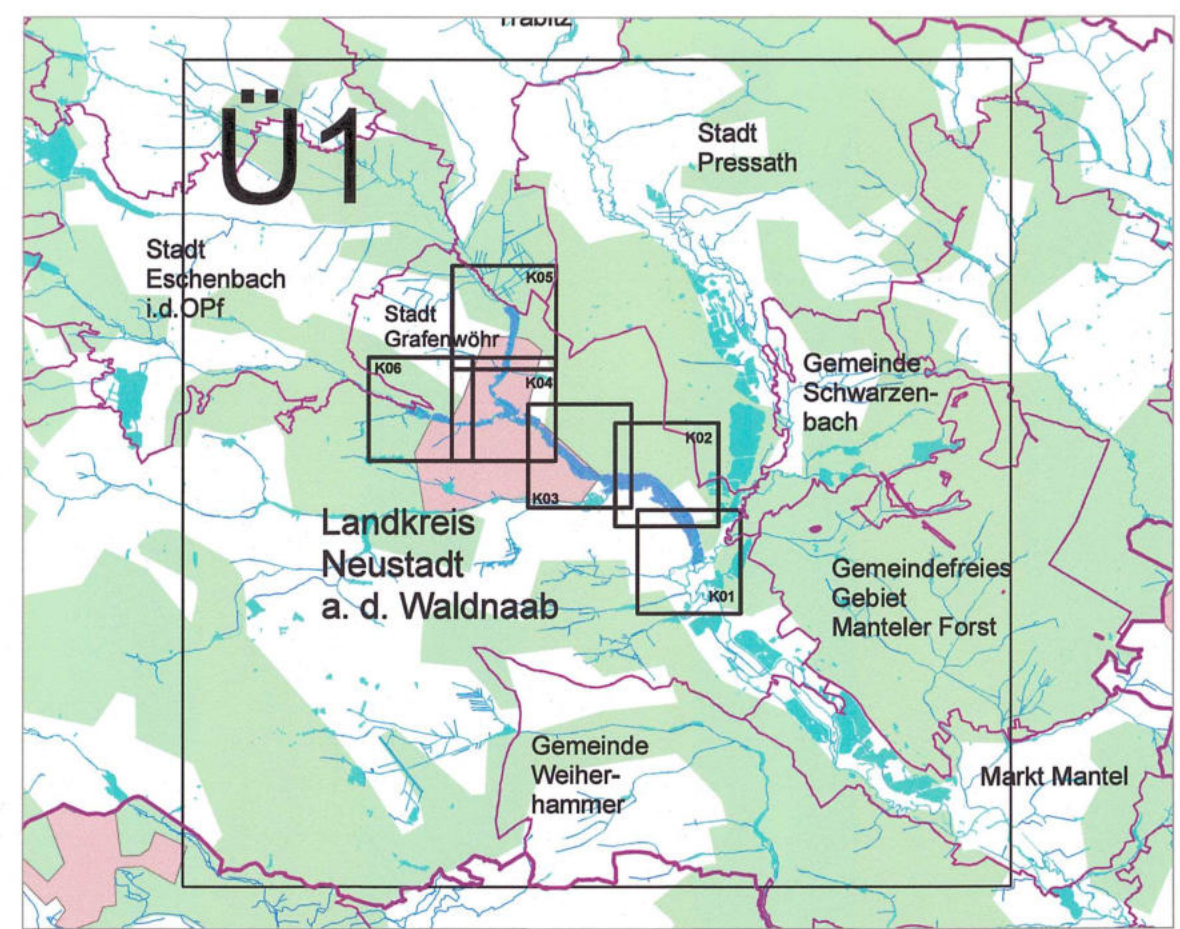
Neustadt a.d.Waldnaab, den 01. SEP. 2025
Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab

.....
Andreas Meier
Landrat



Legende

- Gewässer
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet (anderes Verfahren)
- Landkreis
- Gemeinde
- Blattschnitte



Quellen: Geobasisdaten: © Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayern; Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt Weiden

Vorhaben: Gew II Crussen Fluss-km: 0,00 bis 7,17; Gew II Thumbach Fluss-km: 0,00 bis 2,04; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Vorhabensträger: Landratsamt Neustadt an der Waldnaab

Landkreis: Neustadt an der Waldnaab

Kommunen: Stadt Grafenwöhr

Maßstab: 1 : 25.000

Übersichtskarte

Wasserwirtschaftsamt Weiden

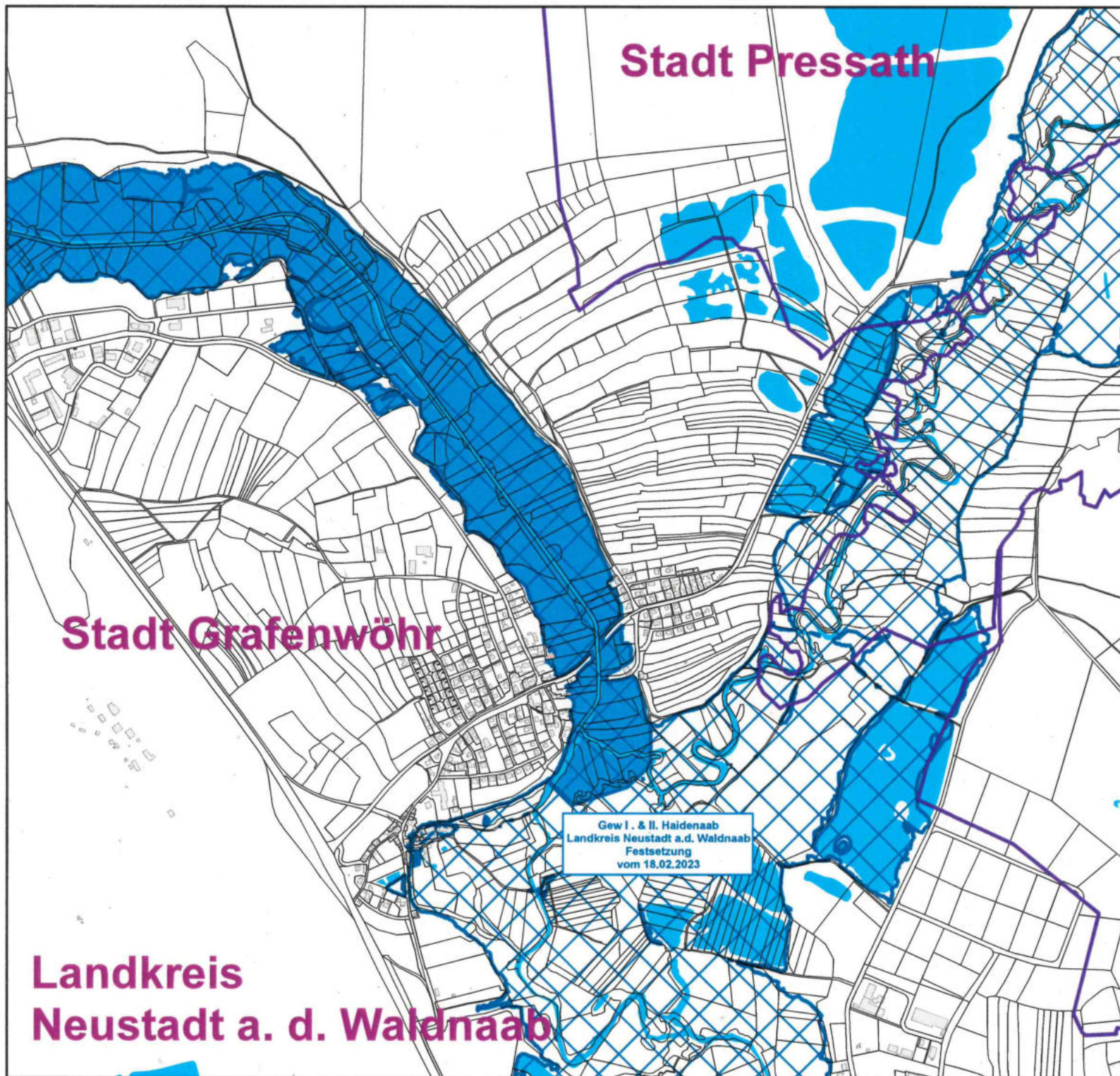
Entwurfverfasser: gez. Rosenmüller; **Datum:** 08.08.2023

Plan-Nr.: Ü1

Landratsamt Neustadt an der Waldnaab

Datum, Name: 1. SEP. 2023; Spät/Gleitschulz

gezeichnet, geprüft: Aug. 2023; Gleitschulz



Landratsamt
Neustadt a. d. Waldnaab



Übersichtslageplan zur Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes
an der Creußen und am Thumbach

Gew II Creußen Fluss-km: 0,00 bis 7,17
Gew II Thumbach Fluss-km: 0,00 bis 2,04

Anlage gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung
zum Überschwemmungsgebiet Creußen/Thumbach

01. SEP. 2025
vom

Neustadt a.d. Waldnaab, 01. SEP. 2025
Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab

Andreas Meier, Landrat

Maßstab M = 1 : 15 000

Blatt 01

-  Überschwemmungsgebiet HQ100
vorläufige Sicherung
-  Überschwemmungsgebiet HQ100
Festsetzung anderes Verfahren
-  Gewässer
-  Flurstücksgrenzen
-  Gebäude
-  betroffene Gebäude
-  Gemeindegrenzen



Vorhabensträger

Freistaat Bayern

vertreten durch das
Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden



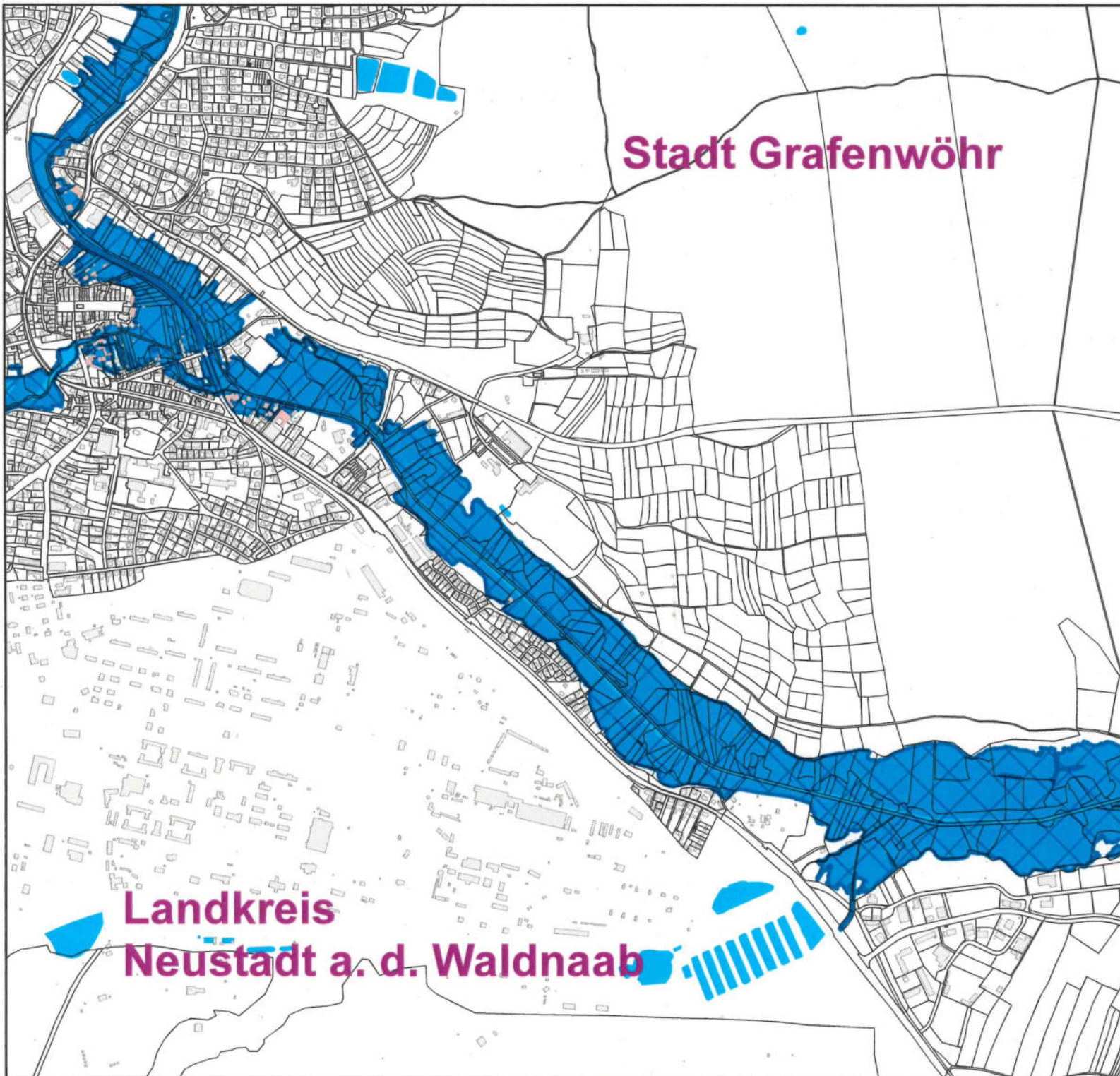
angefertigt

WWA Weiden

gez. Rosenmüller
Behördenleiter

Bearbeiter : Gleißner
Geprüft : Spachtholz
Stand: 08.08.2023
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
<http://www.bayern.de/vermessung>
Gis-Wes, Bay.LfW





Landratsamt
Neustadt a. d. Waldnaab



Übersichtslageplan zur Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes
an der Creussen und am Thumbach

Gew II Creussen Fluss-km: 0,00 bis 7,17

Gew II Thumbach Fluss-km: 0,00 bis 2,04

Anlage gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung
zum Überschwemmungsgebiet Creußen/Thumbach

vom **01. SEP. 2025**

Neustadt a.d. Waldnaab, **01. SEP. 2025**
Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab

Andreas Meier, Landrat

Maßstab M = 1 : 15 000

Blatt 02



Überschwemmungsgebiet HQ100
vorläufige Sicherung



Überschwemmungsgebiet HQ100
Festsetzung anderes Verfahren



Gewässer



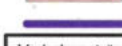
Flurstücksgrenzen



Gebäude



betroffene Gebäude



Gemeindegrenzen



Vorhabensträger

Freistaat Bayern

vertreten durch das

Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden



angefertigt

WWA Weiden

gez. Rosenmüller
Behördenleiter

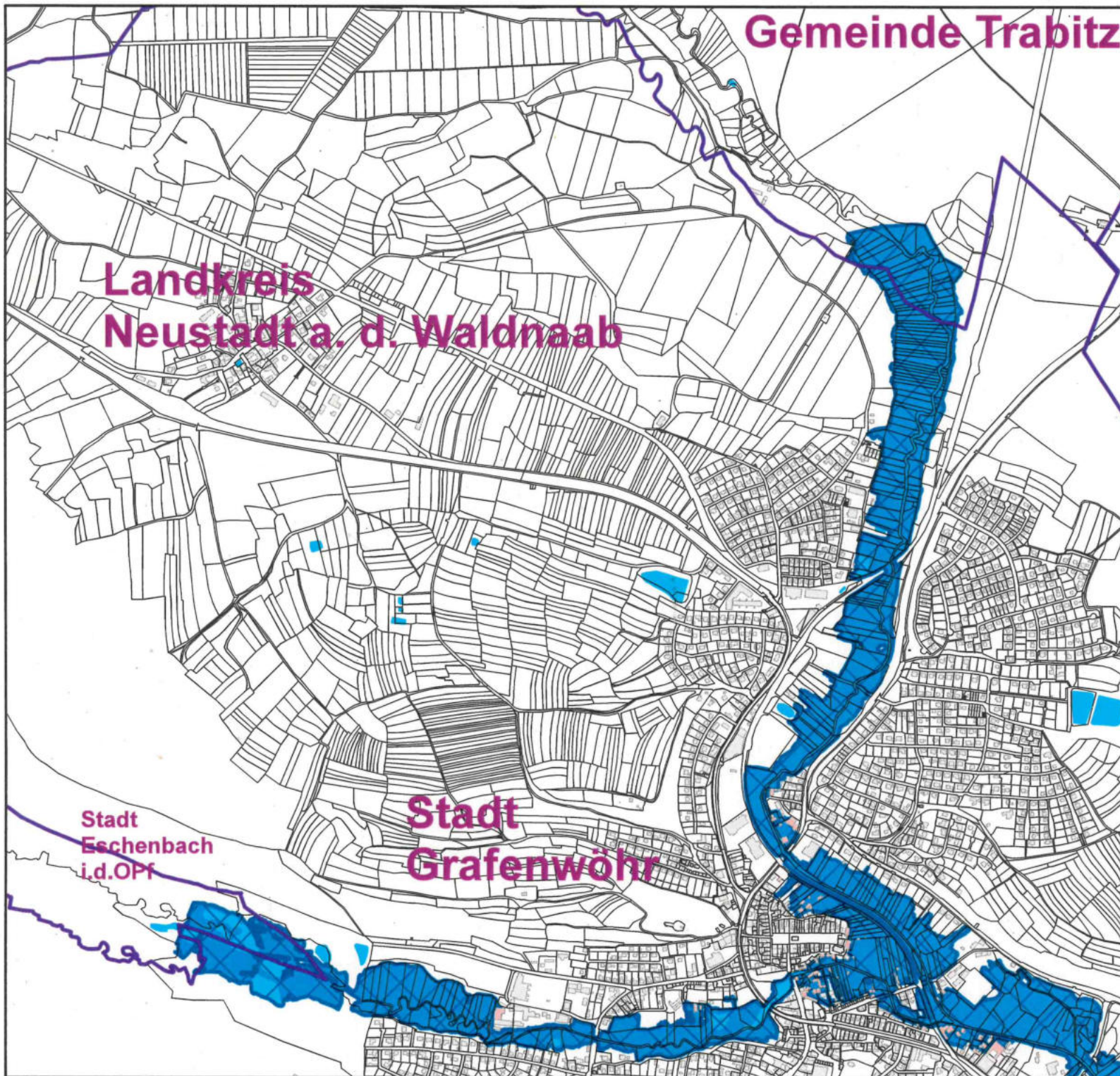
Bearbeiter : Gleißner

Geprüft : Spachtholz

Stand: 08.08.2023

Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
<http://www.bayern.de/vermessung>
Gis-Was, Bay.LW





**Landratsamt
Neustadt a. d. Waldnaab**



Übersichtslageplan zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Creussen und am Thumbach

Gew II Creussen Fluss-km: 0,00 bis 7,17
Gew II Thumbach Fluss-km: 0,00 bis 2,04

Anlage gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung
zum Überschwemmungsgebiet Creußen/Thumbach

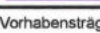
vom **01. SEP. 2025**

Neustadt a.d. Waldnaab, **01. SEP. 2025**
Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab

Andreas Meier, Landrat

Maßstab **M = 1 : 15 000**

Blatt 03

-  Überschwemmungsgebiet HQ100
vorläufige Sicherung
-  Überschwemmungsgebiet HQ100
Festsetzung anderes Verfahren
-  Gewässer
-  Flurstücksgrenzen
-  Gebäude
-  betroffene Gebäude
-  Gemeindegrenzen



Vorhabensträger

Freistaat Bayern

vertreten durch das
Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden



angefertigt

WWA Weiden

gez. Rosenmüller
Behördenleiter

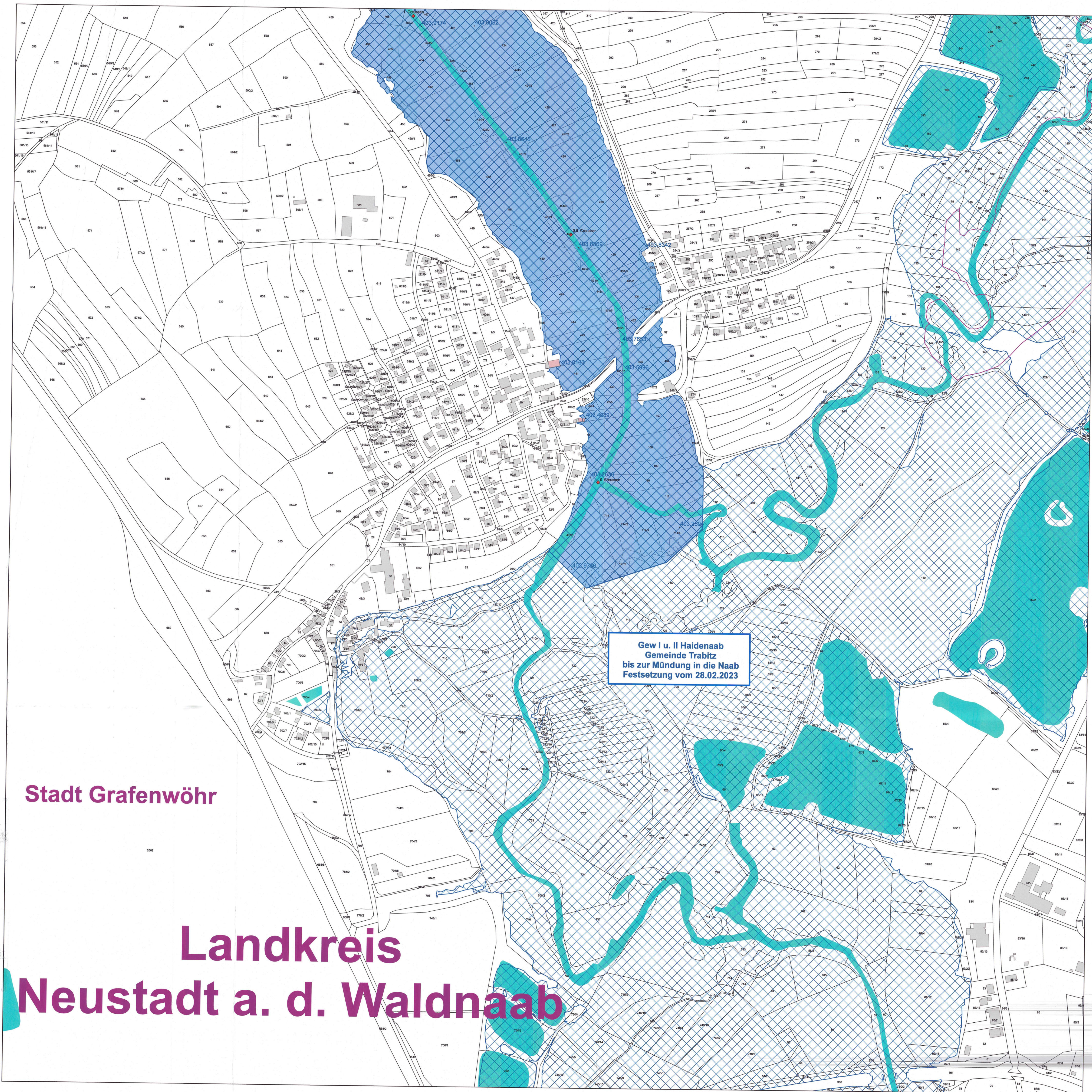
Bearbeiter : Gleißner

Geprüft : Spachholz

Stand : 08.08.2023

Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
<http://www.bayern.de/vermessung>
Gis-Was, Bay.LW



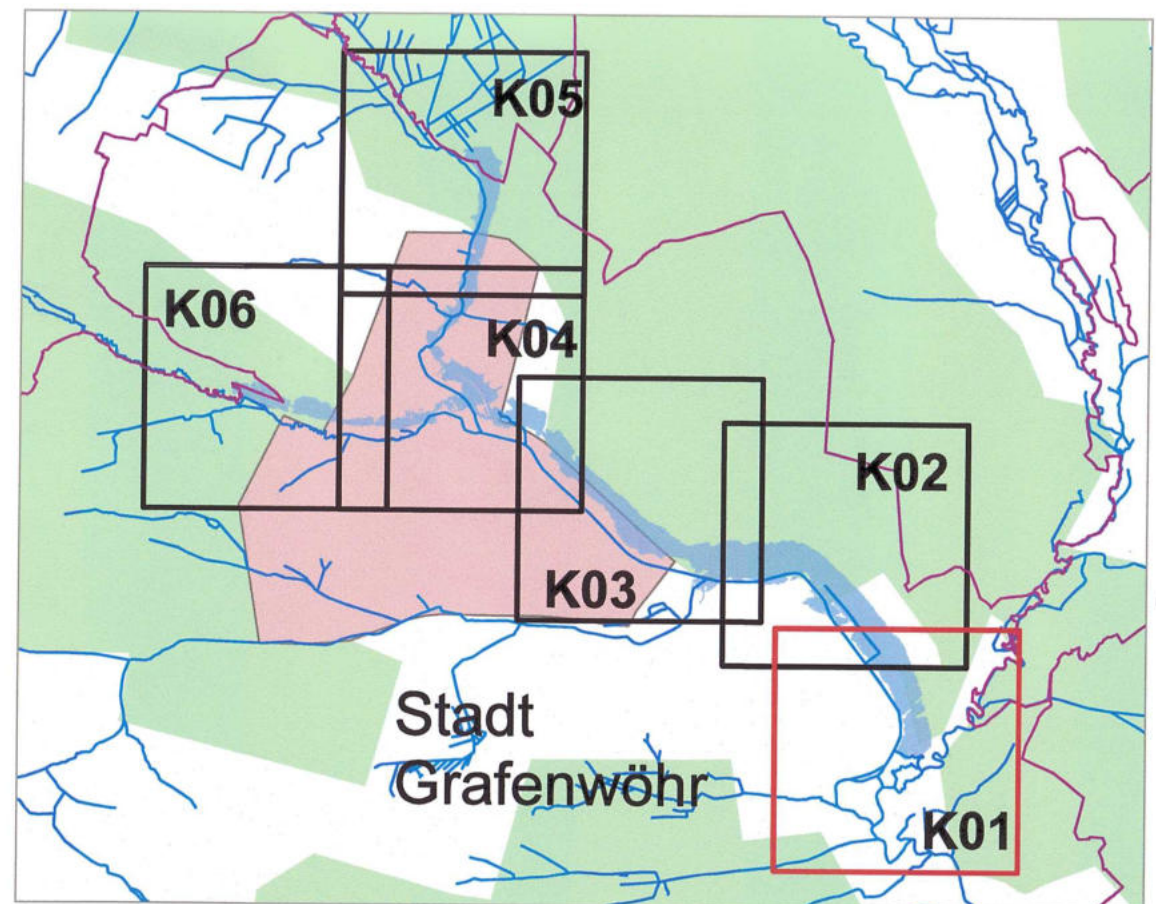


Stadt Grafenwöhr

Landkreis
Neustadt a. d. Waldnaab

Legende

- Gewässer
- Grenze festgesetztes Überschwemmungsgeb.
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet (anderes Verfahren)
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Gemeinde
- Flusskilometerstein
- 378.90 Wasserspiegelkote HQ100 (m ü. NN)
- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude



Quellen: Geobasisdaten: © Landesamt für Digitalisierung, Bereitband und Vermessung Bayern; Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt Weiden		Landratsamt Neustadt an der Waldnaab	
Vorhaben: Gew II Creussen Fluss-km: 0,00 bis 7,17 Gew II Thumbach Fluss-km: 0,00 bis 2,04 Festsetzung des Überschwemmungsgebietes		Plan-Nr.: K01	
Vorhabensträger: Landkreis: Kommunen: Neustadt an der Waldnaab Stadt Grafenwöhr		Legende zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Creussen und am Thumbach Detailkartei gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zum Überschwemmungsgebiet Creussen / Thumbach vom 01.09.2025	
Maßstab: 1 : 2.500		Detailplan	
Wasserwirtschaftsamt Weiden		Neustadt a. d. Waldnaab Landratsamt Neustadt an der Waldnaab	
Entwurfsverfasser Datum: 08.08.2023		Datum, Name entworfen: Spatz/Gleiss gezeichnet: Aug 2023 Gleiss geprüft: Spachtholz	

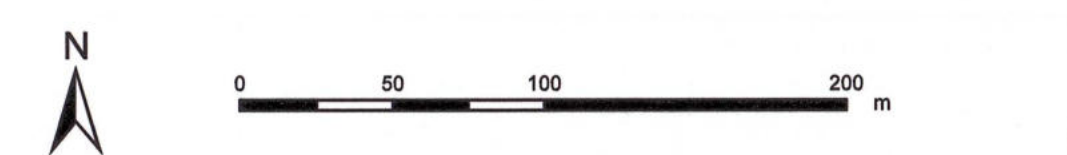
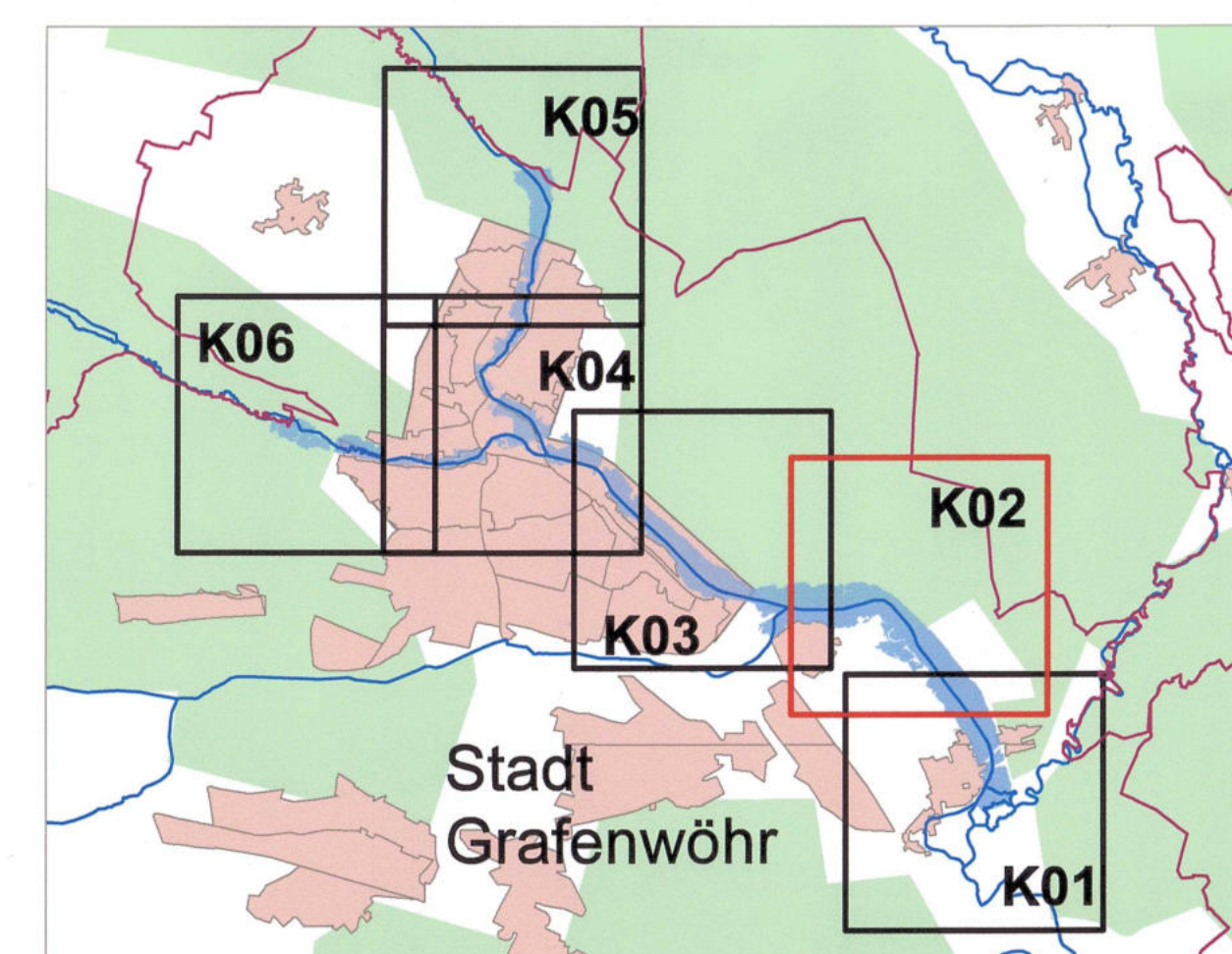
Stadt Grafenwöhr

Stadt Pressath

- Gewässer
- Grenze festgesetztes Überschwemmungsgeb.
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Gemeinde
- Flusskilometerstein

378.90 Wasserspiegelkote HQ100 (m ü. NN)

- Flurstück
- Gebäude



Quellen:
Geobasisdaten: © Landesamt für Digitalisierung,
Bereitband und Vermessung Bayern;
Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt Weiden

Vorhaben:	Gew II Creussen Fluss-km: 0,00 bis 7,17	P
	Gew II Thumbach Fluss-km: 0,00 bis 2,04	La
	Festsetzung des Überschwemmungsgebietes	

Vorhabensträger:	Landratsamt Neustadt an der Waldnaab
Landkreis:	Neustadt an der Waldnaab
Kommunen:	Stadt Grafenwöhr

Maßstab:	
1 : 2.500	Detailplan

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Entwurfsverfasser
Datum: 15.12.2020

Plan-Nr.: **K02**

Landratsamt Neustadt an der Waldnaab

Lageplan zur Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes
an der Creußen und am Thurnbach

Detaillkarte gem. § 2 Abs. 1
Satz 2 der Verordnung zum
Überschwemmungsgebiet
Creußen / Thurnbach
vom **01. SEP. 2025**

01. SEP. 2025

Neustadt a.d. Waldnaab,
Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab

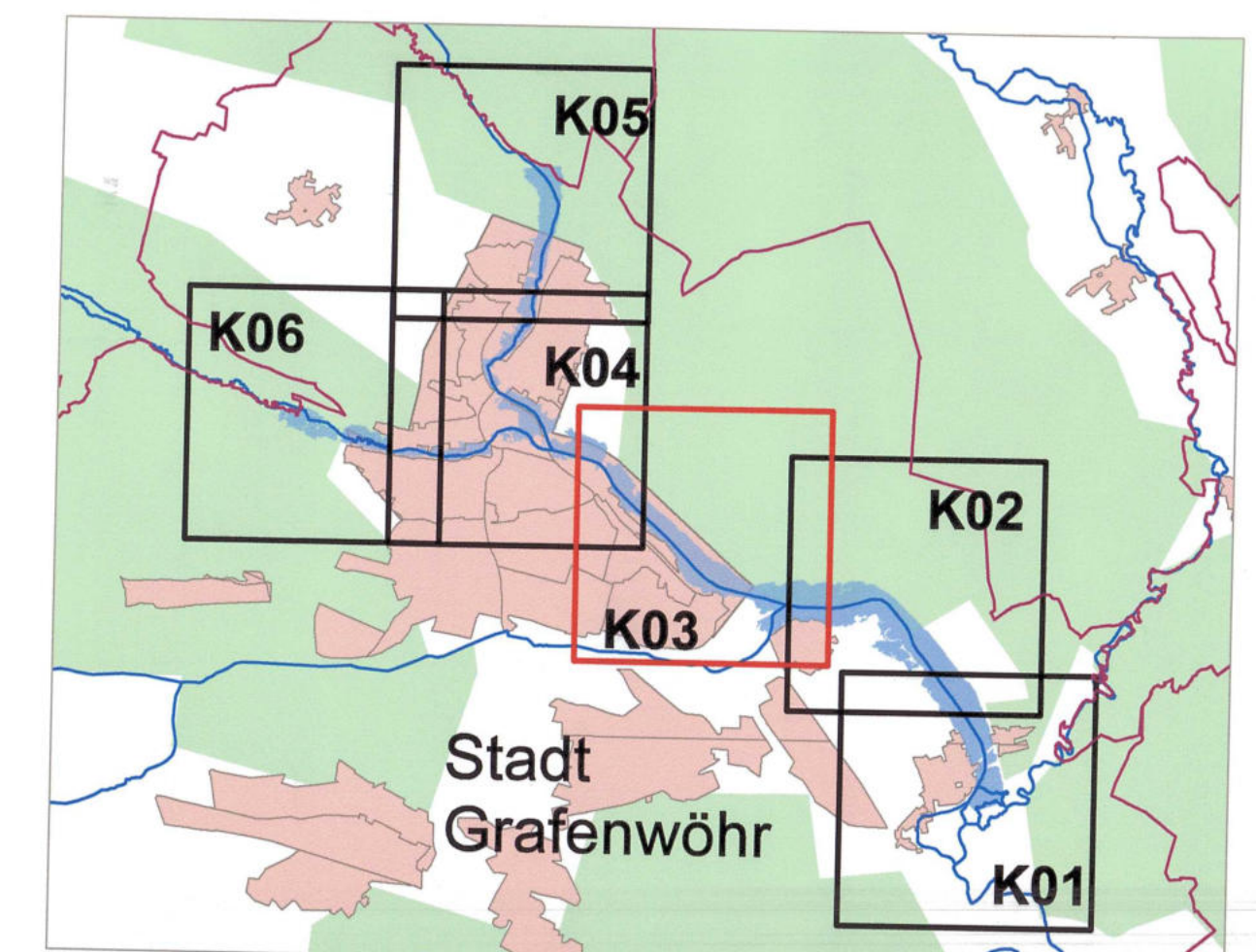
Handwritten signature

Datum, Name	
Entworfen	SpaT/Alsarm.
Gezeichnet	Nov 2020 Alsarm.
Geprüft	Spachtholz

Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

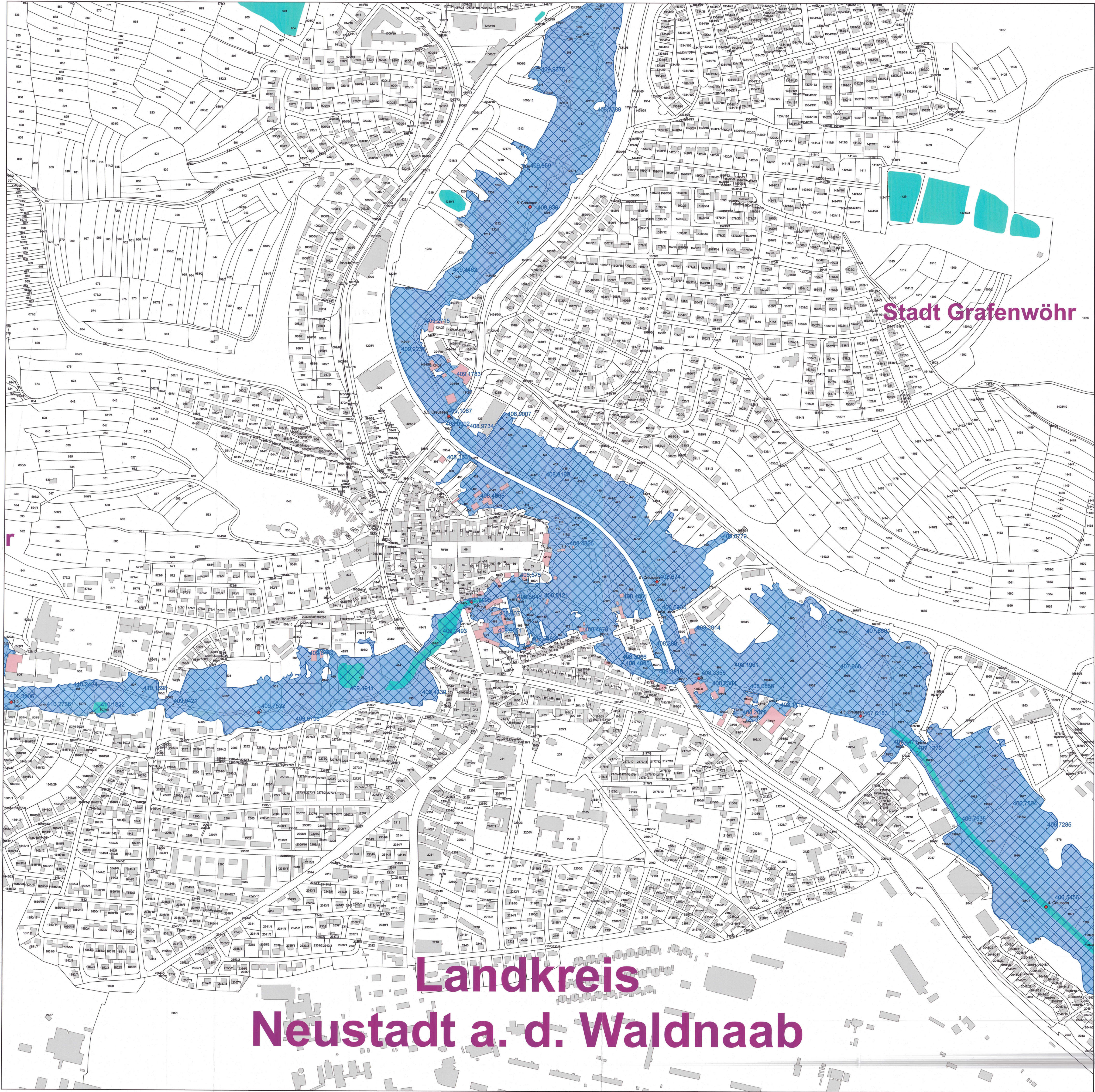
Legende

-  Gewässer
-  Grenze festgesetztes Überschwemmungsgeb.
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Gemeinde
-  Flusskilometerstein
-  378.90 Wasserspiegelnote HQ100 (m ü. NN)
-  Flurstück
-  Gebäude
-  betroffenes Gebäude



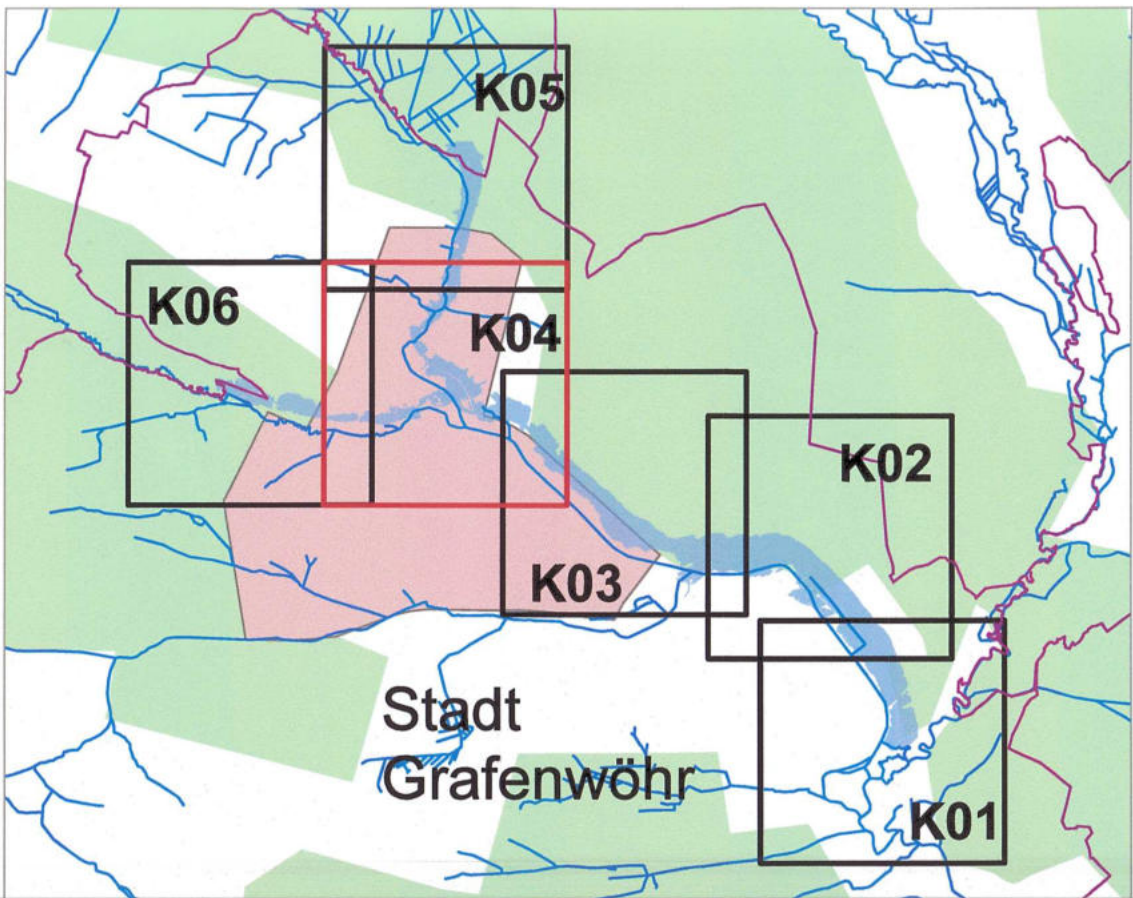
 0 50 100 200 m	
Quellen: Geobasisdaten: © Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayern; Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt Weiden	
	
Vorhaben: Gew II Creussen Fluss-km: 0,00 bis 7,17 Gew II Thumbach Fluss-km: 0,00 bis 2,04 Festsetzung des Überschwemmungsgebietes	Plan-Nr.: K03
Vorhabensträger: Landratsamt Neustadt an der Waldnaab Landkreis: Neustadt an der Waldnaab Stadt Grafenwöhr	Legenplan zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Creussen und am Thumbach Detailkarte gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zum Überschwemmungsgebiet Creussen / Thumbach vom 1. SEP. 2025 Neustadt a. d. Waldnaab 1. SEP. 2025 Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab Andreas W. Landrat
Maßstab: 1 : 2.500	Detaillplan
Wasserwirtschaftsamt Weiden	
Entwurfsverfasser: Datum: 15.12.2020	Datum, Name: gez. Rosenmüller Behördenleiter entworfen gezeichnet geprüft SpaT/Alasm. Nov 2020 Alasm. Spachtholz

Stadt Grafenwöhr



Legende

- Gewässer
- Grenze festgesetztes Überschwemmungsgeb.
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet (anderes Verfahren)
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Gemeinde
- Flusskilometerstein
- 378.90 Wasserspiegelkote HQ100 (m ü. NN)
- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude



Quellen: Geobasisdaten: © Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayern; Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt Weiden

Vorhaben: Gew II Creussen Fluss-km: 0,00 bis 7,17
Gew II Thumbach Fluss-km: 0,00 bis 2,04
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Vorhabensträger: Landratsamt Neustadt an der Waldnaab

Landkreis: Neustadt an der Waldnaab
Kommunen: Stadt Grafenwöhr

Maßstab: 1 : 2.500

Datum: 08.08.2023

Plan-Nr.: K04

Landratsamt Neustadt an der Waldnaab
Legen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Creussen und am Thumbach

Detaillkarte gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zum Überschwemmungsgebiet Creußen / Thumbach vom 11. SEP. 2025

Neustadt a.d. Waldnaab, 01. SEP. 2025
Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab
Andreas Müller, Landrat

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Entwurfsverfasser: gez. Rosenmüller
Datum: 08.08.2023

Behördenleiter

Datum, Name
entworfen: Spatz, Gleditsch
gezeichnet: Aug 2023 Gleditsch
geprüft: Spatzholz

Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

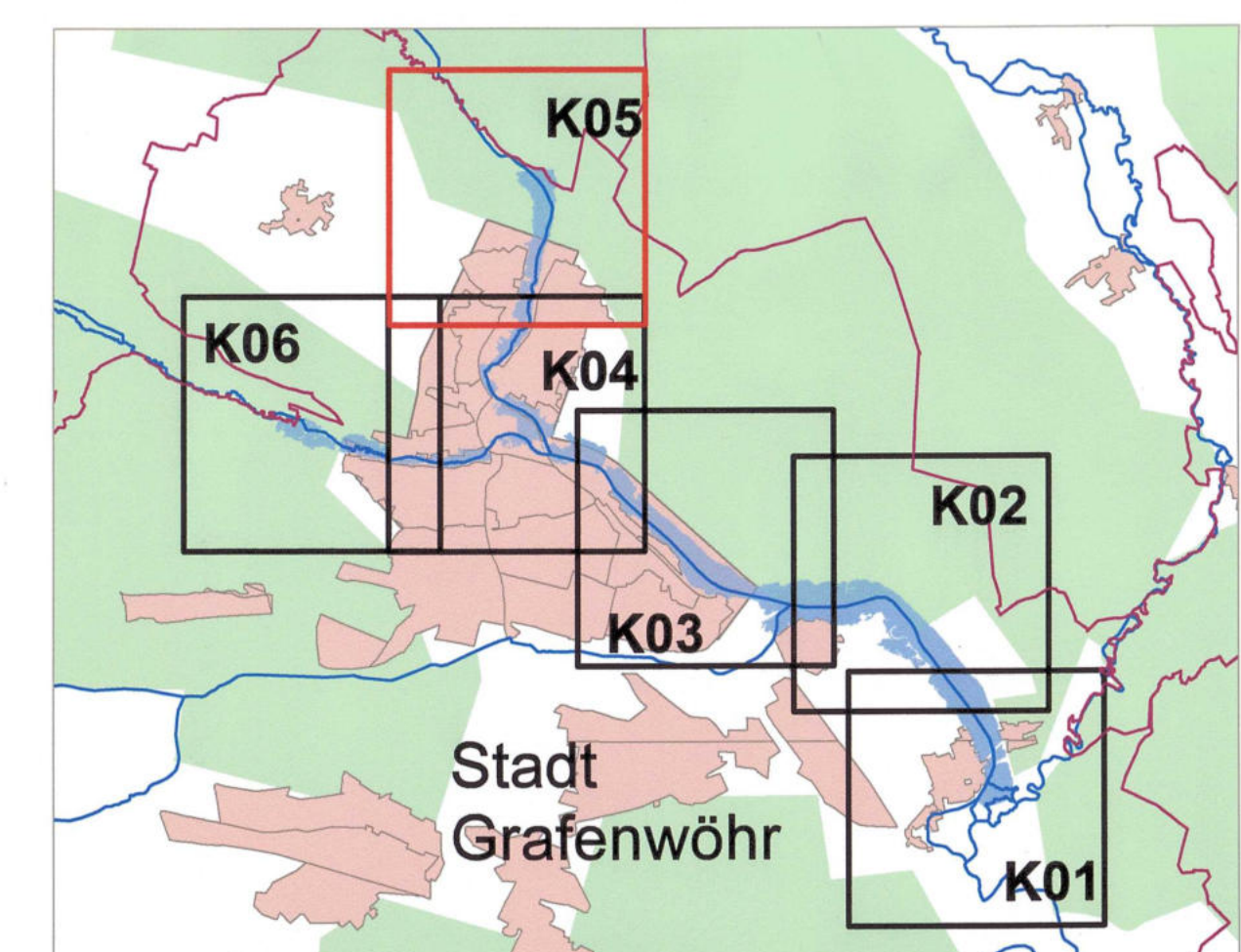
Gemeinde
Trabitz

Stadt
Pressath

Stadt Grafenwöhr

Legende

- Gewässer
- Grenze festgesetztes Überschwemmungsgeb.
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Gemeinde
- Flusskilometerstein
- 378.90 Wasserspiegelkote HQ100 (m ü. NN)
- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude



0 50 100 200 m

Quellen:
Geobasisdaten: © Landesamt für Digitalisierung,
Bereitband und Vermessung Bayern;
Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt Weiden

Vorhaben: Gew II Creussen Fluss-km: 0,00 bis 7,17
Gew II Thumbach Fluss-km: 0,00 bis 2,04
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Vorhabensträger: Landratsamt Neustadt an der Waldnaab
Landkreis: Neustadt an der Waldnaab
Kommunen: Stadt Grafenwöhr

Maßstab: 1 : 2.500
Detailplan

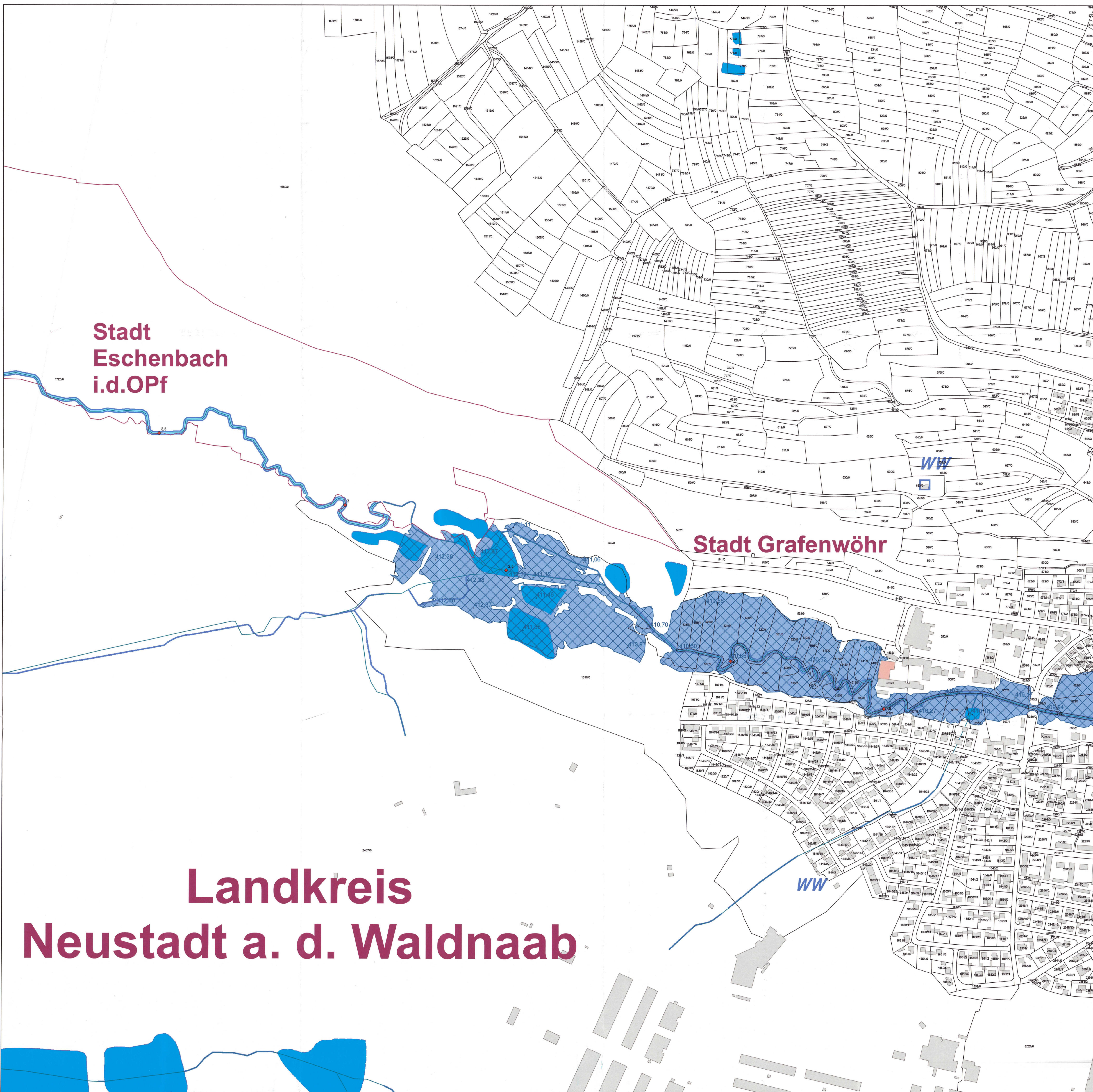
Plan-Nr.: K05
Landratsamt Neustadt an der Waldnaab
Lageplan zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Creussen und am Thumbach
Detailanteile gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zum Überschwemmungsgebiet Creußen/Thumbach vom 01. SEP. 2025
Neustadt a. d. Waldnaab, 01. SEP. 2025
Landratsamt Neustadt an der Waldnaab

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Entwurfverfasser: gez. Rosenmüller
Datum: 15.12.2020
Behördenleiter

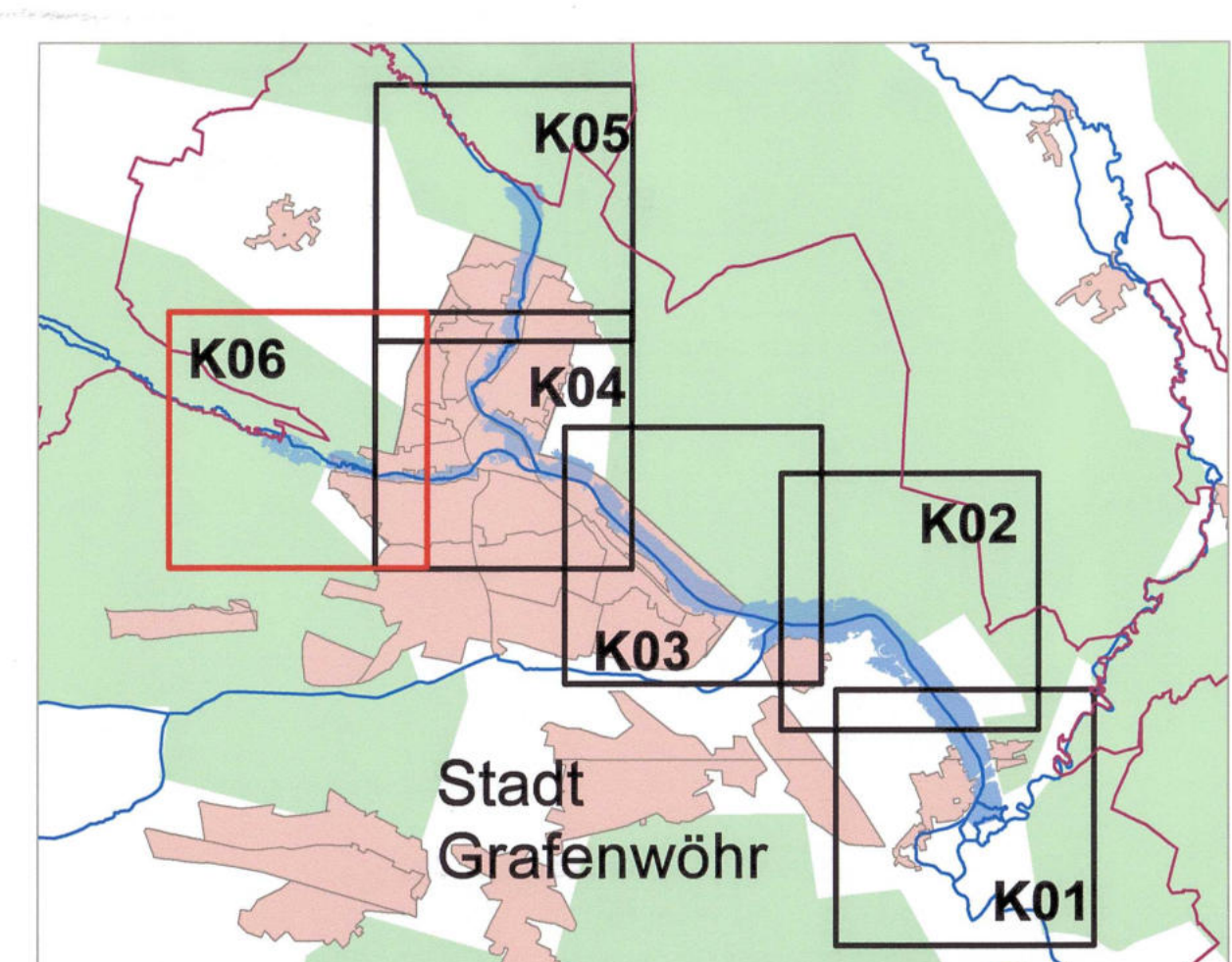
entworfen: Spat/Alsam
gezeichnet: Nov 2020 Alam
geprüft: Spachholz

Datum, Name



Legende

- Gewässer
- Grenze festgesetztes Überschwemmungsgeb.
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Gemeinde
- Flusskilometerstein
- 378.90 Wasserspiegelkote HQ100 (m ü. NN)
- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude



Quellen:
Geobasisdaten: © Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayern;
Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt Weiden

Vorhaben: Gew II Creussen Fluss-km: 0,00 bis 7,17
Gew II Thumbach Fluss-km: 0,00 bis 2,04
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Vorhabensträger: Landratsamt Neustadt an der Waldnaab

Landkreis: Neustadt an der Waldnaab

Kommunen: Stadt Grafenwöhr

Maßstab: 1:2.500

Detailplan

Plan-Nr.: K06

Legende zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Creussen und am Thumbach

Detailkarte gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zum Überschwemmungsgebiet Creußen / Thumbach vom 01. SEP. 2020

Neustadt a.d. Waldnaab 01. SEP. 2020
Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab
Andreas Landrat

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Entwurfsverfasser: gez. Rosenmüller
Behördenleiter

Datum: 15.12.2020

Datum, Name: entwurfen SpatT/Alasm.
gezeichnet Nov 2020 Alasm.
geprüft Spachholz

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter <https://www.neustadt.de/aktuelles/amtsblaetter/> veröffentlicht.